

Jugendamt und Hochbauamt

Anforderungen zum Bau von Kindertageseinrichtungen

Basis für die Eingabeplanung und Ausführung der Bauleistung sind insbesondere

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Bayerische Bauordnung (BayBO)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbstättV) und technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) in den jeweils aktuellen Fassungen

Hinweis: Weitere gesetzliche Vorschriften und anerkannte Regeln der Technik bzgl. aller baulichen Eingriffe sind ebenfalls einzuhalten, insbesondere Regeln für Kindertageseinrichtungen des KUVB (siehe: www.sichere-kita.de).

Lichte Raumhöhe

Die lichte Raumhöhe von Aufenthaltsräumen ist das Maß zwischen Oberkante Fußbodenbelag und Unterkante fertige Decke. Das Mindestmaß der lichten Höhe muss durchgehend und nicht nur im rechnerischen Mittel eingehalten werden. Gesetzlich vorgegeben von der Bayerischen Bauordnung sind mindestens 2,40 m (Art. 45 Abs. 1 BayBO), nach Arbeitsstättenverordnung 2,50 m (A1.2 ASR). Vorrangig greifen hier die technischen Regeln der Arbeitsstätten. Die Zweckbestimmung der Aufenthaltsräume kann größere Raumhöhen nahe legen. Die lichte Raumhöhe wächst mit steigender Grundfläche (A1.2 Punkt 6 ASR). Ausschlaggebend ist unter anderem der räumliche Eindruck bei der Ortsbesichtigung.

Bei Dachschrägen sind hinsichtlich Belichtung und Flächenabmessung besondere Vorgaben zu beachten.

Akustik und Schallschutz

Gebäude müssen einen entsprechenden Schallschutz aufweisen (Art. 13 Abs. 2 BayBO). Mit Ausnahme von

- Lagerflächen,
- Hauswirtschaftsräumen,
- Technikräumen sowie
- (soweit notwendig) dem Kinderwagenabstellraum

sind Akustikdecken erforderlich. Die gültigen DIN-Normen sind zu kalkulieren und einzuhalten (Inklusion ist zu beachten).

Brandschutz und bauliche Rettungswege

Bei der Nutzung als Kita muss auf die Rettung im Brandfall besonders geachtet werden (Art. 12, Art. 62 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 BayBO). Es sind pro Einrichtung zwei bauliche Rettungswege erforderlich (Art. 31 Abs. 3 Satz 2 BayBO). Das bedeutet, dass ab der Schaffung eines zweiten Geschosses der zweite Rettungsweg in Form einer Treppe, im Einzelfall auch über eine Rutsche zu schaffen ist.

Belichtung und Belüftung

Die Räume für eine Kindertageseinrichtung müssen die Kriterien für Aufenthaltsräume erfüllen. Das bedeutet, dass eine gute Belichtung und Belüftung der Räume vorhanden sein muss (Art. 45 Abs. 2 BayBO). Nicht geeignet für eine Kita sind eine reine Nordbelichtung sowie Kellerräume. Der sommerliche Wärmeschutz muss im Gebäude nachgewiesen werden (§3 Abs. 4 EnEV 2013 bzw. §4 Abs. 4 ENEV 2013).

Keine Schadstoffbelastungen

Dieser Punkt ist bei gewerblichen Vornutzungen relevant, wenn z. B. ein Betrieb in den Räumen war, der mit chemischen Substanzen gearbeitet hat. Ebenfalls wichtig ist die Umgebung, also Nutzungen, die Auswirkungen auf eine Kindertageseinrichtung haben könnten (Immissionen, Lärm). Hier sind für die Zulassung planungsrechtliche Aspekte durch die Bauordnungsbehörde zu prüfen (§34 BauGB; §15 BauNVO).

Barrierefreiheit

Die Räumlichkeiten für eine Kindertageseinrichtung müssen barrierefrei sein. Dies entspricht auch den Vorgaben der Bayerischen Bauordnung hinsichtlich der Barrierefreiheit (Art. 48 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BayBO). Sobald die Kindertageseinrichtung mehrgeschossig ist, muss ein selbständiger nutzbarer und absperrbarer Aufzug vorhanden sein.

Außengelände

Jeder Kita muss ein Außengelände zugeordnet sein, welches direkt von den Räumen der Kita aus zugänglich sein muss. Dies ist in der Regel dann auch der sogenannte zweite Rettungsweg. Pro Kind werden mind. 10 m² reine Spielfläche veranschlagt. Hierzu zählen nicht:

- Stellplätze für PKW
- Stellplätze für Fahrräder
- Kinderwagenabstellflächen
- Flächen für Mülltonnen, etc.
- Zufahrten

Diese Flächen müssen noch zusätzlich nachgewiesen werden. Die Außenfläche ist ebenerdig nachzuweisen. Das Außengelände muss von der öffentlichen Verkehrsfläche abgegrenzt werden (§ 27 GUV-VS2). Für das Kindeswohl muss ein ausreichender und windbeständiger Sonnen- und Hitzeschutz vorhanden sein (§ 26 GUV-VS2).

Parkplätze vor der Kita

Laut Bayerischer Bauordnung (Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO) ist die Stellplatzsatzung der Gemeinde einzuhalten. Die Stellplatzsatzung der Stadt Nürnberg sieht pro Gruppe 1 PKW-Stellplatz und 1 Fahrradstellplatz vor. Als Erleichterung für Eltern, die ihre Kinder per Auto zur Kita bringen, ist es wünschenswert, dass vor oder auf dem Anwesen die Möglichkeit zum kurzzeitigen Parken besteht.

Nutzungsänderung

Bei vorhandenen Räumlichkeiten, die zur Nutzung durch eine Kita umgewandelt werden sollen, muss baurechtlich der Antrag auf Nutzungsänderung gestellt werden. Eine Kindertagesstätte ist als Sonderbau ausgewiesen und in der Bayrischen Bauordnung (Art. 2 Abs. 4 Nr. 12 BayBO) verankert. Dieses Genehmigungsverfahren ist im Benehmen mit einem Bauvorlageberechtigten abzuwickeln.

Zentrale Antragsannahme der Nürnberger Bauordnungsbehörde:

<https://www.nuernberg.de/internet/bauen/>

Herausgeber: Stadt Nürnberg, Jugendamt und Hochbauamt